

S a t z u n g

des gemeinnützigen Vereins
Kinderhilfe Rumänien e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Kinderhilfe Rumänien e.V.

Er hat seinen Sitz in Hechingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich, konfessionell nicht gebunden und hat folgende Aufgaben:
- Förderung der Betreuung, Erziehung und Ausbildung von bedürftigen Kindern in Rumänien,
 - Unterstützung bedürftiger Menschen in Rumänien,
 - Gewährung von Hilfe beim Aufbau und der Führung von:
 1. Kinderhäusern mit Familienstruktur,
 2. sozialen Einrichtungen in Rumänien.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Caritasverband an.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Sie wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird und dem Vereinsvorstand zugeht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird.
 - c. durch Auflösung des Vereins.

- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung des Antrags ist jedes Mitglied berechtigt. Über einen Ausschlußantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrags oder eines Jahresbeitrags wird von jedem Mitglied bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgesetzt.
Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Im übrigen finanziert sich der Verein aus eigenen Erträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand, der Gesamtvorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung,

§ 6

Gesamtvorstand/Vorstand

(1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird bei Bedarf durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Vorstand (gesetzlicher Vorstand)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Wahl des Gesamtvorstandes/des Vorstand

Der Gesamtvorstand + der Vorstand werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit,
- b) Wahl des Vorstands, - Gesamtvorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlußfassung über eingehende Anträge, insbesondere auch bei Bedarf zu Mitgliedschaften.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sonstige wesentliche Versammlungsablauf sind von einem Schriftführer zu protokollieren.

Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Jahresbericht zu erstatten.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Einladung oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „der Hohenzollerische Zeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand § 6,
- b) bis zu sechs weiteren Beiratsmitgliedern.
Die weiteren sechs Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit unter fünf Personen gewählt werden, kann der Gesamtvorstand mehrheitlich Beiratsmitglieder berufen; dasselbe gilt, falls ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er soll insbesondere zugezogen werden zu allen wesentlichen Entscheidungen in Vereinstätigkeit. Dies sind im einzelnen:

- Richtung der Vereinsarbeit,
- Erwerb und Verfügung über Grundbesitz,
- Kreditaufnahmen,
- Einrichtung von neuen Häusern in Rumänien,
- Personalentscheidungen,
- Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Vereinigungen,
- Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Anschaffung von Vereinsvermögen ab einem Anschaffungspreis von 5.000,00 DM im Einzelfall.

An Entscheidungen des Beirats soll sich der Vorstand halten.

Beschlußfassung

Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Beschlüsse des Vorstandes sind jedoch nur wirksam, wenn alle Mitglieder mitgewirkt haben.

Abstimmungen sind offen, geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt. Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahlen.

Änderung des Vereinszweckes,
Vereinsauflösung

- (1) Sollte der vom Verein angestrebte Zweck nicht erreicht werden, so kann der Verein seinen Zweck ändern oder sich auflösen. Die Änderung des Vereinszweckes bzw. die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen, wenn dies von 3/4 der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins (oder Aufhebung) ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Änderung der Vereinsaufgaben (Zweck).

§ 11

Satzungsänderungen

Für die Abänderung der Satzung - mit Ausnahme des § 9 - ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Für die Richtigkeit der Neufassung der Satzung aufgrund d. letzten Satzungsänderungen. Hochimser, den 2.11.2000

[Handwritten signature]